

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 1. Dezember 2006

11. Stück

296. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
297. Kollektenaufwurf für den 2. Advent 2006, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
298. Evang. Hochschulgemeinde i. Ö. — Vorstand
299. Ordination von Mag. Anna Elisabeth Peterson
300. Ordination von Mag. Daniel Vögele
301. Neue Kontoverbindungen der Evangelischen Kirchen A. B. und A. und H. B. in Österreich
302. Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung
303. Kirchenbeitragsbeiträge Jänner bis Oktober 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
304. Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. — Bekanntmachung
305. Wahl eines/einer weltlichen Oberkirchenrates/Oberkirchenrätin für wirtschaftliche Angelegenheiten — Ausschreibung der Wahl
306. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2007
307. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Änderungen
308. Superintendentialversammlungen der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Termine 2007
309. Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Änderungen in der Zusammensetzung des Kuratoriums
310. Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien — Vereinbarung
311. Seelenstandsbericht 2006
312. Ausschreibung der Stelle eines/einer Jugendreferenten/in in der Diözese Salzburg-Tirol
313. Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Pfarrer auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz
314. Bestellung von Mag. Martin Schlor zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
315. Bestellung von Mag. Tanja Sielemann zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
316. Urlaubsseelsorge 2007 (Sommer) in Österreich
317. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
318. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
319. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan
- Motivenbericht

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

296. Zl. G07; 4007/2006 vom 23. November 2006

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(VO des OKR A. B. gemäß § 28 KbFaO, Abl. Nr. 187/98, 42/99, 82/2000, 22/2001 und 1/2002)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2007 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € 81,50 liegt. Wird dieser

Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € 71,— festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

297. Zl. Kol 16; 3777/2006 vom 13. November 2006

Kollektenaufwurf für den 2. Advent 2006, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste Pflichtkollekte des neuen Kirchenjahres erbiten wir, wie jedes Jahr, für das Evangelische Studentenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden.

Mit Ihrer Hilfe konnten in den letzten Jahren einige Zimmer renoviert und die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand gehalten werden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Die laufenden Renovierungsarbeiten müssen aber fortgesetzt werden und vor allem in den Gemeinschaftsküchen warten auf uns notwendige Anschaffungen.

Und so bitten wir Sie in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese nicht aufschiebbaren Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner besonderen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

298. Zl. VER 26; 3779/2006 vom 13. November 2006

Evang. Hochschulgemeinde i. Ö. — Vorstand

In der Jahreshauptversammlung am 7. Oktober 2006 wurde der Vorstand der Evangelischen Hochschulgemeinde i. Ö. wie folgt gewählt:

Vorsitzende:	Mag. Katja Eichler
HochschulpfarrerIn für Österreich:	Mag. Gerda Pfandl
Finanzreferent:	Wolfgang Türk
Weitere Mitglieder:	
ReferentInnen für internationale Kontakte:	Stefan Anzengruber Hannah Satlow
Referent für inländische Kontakte:	Tobias Hecht

299. Zl. P 2090; 3805/2006 vom 14. November 2006

Ordination von Mag. Anna Elisabeth Peterson

Mag. Anna Elisabeth Peterson wurde am 8. Oktober 2006 in der Evangelischen Kirche in Korneuburg durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Christian Brost und Pfarrer Mag. Johann Pitters ordiniert.

300. Zl. P 2151; 3806/2006 vom 14. November 2006

Ordination von Mag. Daniel Vögele

Mag. Daniel Vögele wurde am 5. November 2006 in der Evangelischen Kirche in St. Pölten durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler und Pfarrer Lic. theol. Günter Battenberg ordiniert.

301. Zl. AW 01; 3861/2006 vom 16. November 2006

Neue Kontoverbindungen der Evangelischen Kirchen A. B. und A. und H. B. in Österreich

Evangelische Kirche in Österreich A. B.

Kirchenbeitragskonto:

Konto Nr. 100.657.502

RLB NÖ-Wien BLZ 32000

lautend auf: Evangelische Kirche A. B.

Internationale Kontoinformationen:

BIC: RLNWATWW

IBAN: AT52 3200 0001 0065 7502

Hauptkonto:

— Für sämtliche anderen eingehenden Überweisungen (z. B. Kollekten) —

Konto Nr. 657.502

RLB NÖ-Wien BLZ 32000

lautend auf: Evangelische Kirche A. B.

Internationale Kontoinformationen:

BIC: RLNWATWW

IBAN: AT08 3200 0000 0065 7502

Evangelische Kirche in Österreich A. u. H. B.

Hauptkonto:

Konto Nr. 657.510

RLB NÖ-Wien BLZ 32000

lautend auf: Evangelische Kirche A. und H. B.

Internationale Kontoinformationen:

BIC: RLNWATWW

IBAN: AT83 3200 0000 0065 7510

Ab dem 1. Dezember 2006 sollen Überweisungen auf diese Konten erfolgen.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

302. Zl. Sch 10; 4063/2006 vom 27. November 2006

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung

Der Synodalausschuss A. B. hat auf Grund des Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 7. November 2006 die folgenden

Änderungen

der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

(idF. ABl. Nr. 141/03, 253/03, 229/05, 97/06, 157/06, 202/06 und 229/06)

mit einstweiliger Verfügung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 184)

Artikel I

1. § 2 hat zu lauten:

(1) Organe des Schulwerks sind:

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. das Kuratorium.

(2) entfällt

(3) wird Abs. 2

2. Einzufügen ist:

§ 2 a (1): Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Diakonie Österreich, der Oberkirchenrat A. B. und der Superintendenten-Ausschuss A. B. Wien entsenden für eine Funktionsdauer von 5 Jahren je zwei Vertreter in den Aufsichtsrat; die entsendenden Organe können ihre Vertreter jederzeit abberufen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie sind den entsendenden Organen berichtspflichtig. Sie sind weisungsfrei gestellt und entscheiden einstimmig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in alle Unterlagen des Schulwerkes Einsicht zu nehmen.

3. In § 3 haben zu lauten:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen, deren Qualifikation für das Bildungswesen und die Schuladministration nachgewiesen ist. Über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Verträge über eine neben- oder hauptamtliche Tätigkeit bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Finanzielle Zuwendungen auf Grund solcher Verträge oder Funktionszulagen an ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. In § 4 haben zu lauten:

(1) Z. 3: die Bestellung und Abberufung der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(2) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorstand ist auch dann ein-

zuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder, der Aufsichtsrat, der Superintendent A. B. Wien oder der OKR A. B. verlangen. Erfolgt die Einberufung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat, den Superintendenten A. B. Wien oder den OKR A. B., sind diese berechtigt, persönlich oder durch einen Vertreter an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Schulwerk. Er ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Der Vorsitzende hat die für die Tätigkeit der Organe des Schulwerkes erforderlichen Vorarbeiten zu leisten bzw. anzuregen und hat die ihm durch diese Ordnung oder durch Beschlüsse der Organe des Schulwerkes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

5. § 5 hat zu lauten:

(1) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Vorstand ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder teilweise einem oder mehreren qualifizierten, hauptamtlich tätigen Geschäftsführern oder einer dafür fachlich geeigneten und ausgewiesenen Organisation übertragen. Diese Übertragungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 und die danach abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand berichtspflichtig und in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten und ihm bzw. dem OKR A. B. über Verlangen Einsicht in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

6. In § 6 Abs. 1 haben zu lauten:

Z. 7: einem Vertreter der Diakonie Österreichs;

Z. 8: je einem Vertreter des Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Superintendentenversammlung A. B. Wien.

7. In § 7 hat Abs. 2 zu lauten:

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der OKR A. B. verlangen. Auf die Bestimmungen der Verfahrensordnung 2005 (KVO 2005) wird hingewiesen.

8. In § 8 hat Abs. 2 zu lauten:

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Aufsichtsrat zur Genehmigung zuzuleiten. Der OKR A. B. ist unter einem zu informieren.

Artikel II

(1) Die Änderungen der Ordnung des Schulwerkes A. B. Wien in Artikel I treten mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat (§ 2 a) hat spätestens am 1. März 2007 seine Tätigkeit aufzunehmen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

303. Zl. KB 06; 3723/2006 vom 8. November 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	2006	2005
	Euro	
Burgenland	1,752.098,57	1,589.810,76
Kärnten	2,057.079,34	2,029.770,05
Niederösterreich	1,755.167,57	1,815.979,95
Oberösterreich	2,734.018,62	2,673.359,63
Salzburg-Tirol	1,645.792,22	1,625.130,15
Steiermark	2,333.834,85	2,287.472,17
Wien	3,793.055,28	3,665.617,14
	16,071.046,45	15,687.139,85

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
2,45% (15,687.139,85)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
5,50% (15,232.988,86)

304. Zl. PRÄS 02; 3881/2006 vom 27. November 2006

Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. — Bekanntmachung

Gemäß § 33 WahlO wird bekannt gemacht:

Da die Funktionsperiode von Bischof Mag. Herwig Sturm mit 31. Dezember 2007 endet, ist von der 2. Session der 13. Synode A. B., die ab 31. Mai 2007 in Eisenstadt stattfinden wird, gemäß Art. 89 Abs. 1 Kirchenverfassung der Bischof/die Bischöfin für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren zu wählen.

Wählbar zum Bischof/zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete geistliche AmtsträgerInnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 40 Jahre alt sind.

Die Anforderungen für das ausgeschriebene Amt sind den Artikeln 89 ff Kirchenverfassung zu entnehmen. Auf diese Bestimmungen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 33 WahlO kann jede Superintendentenversammlung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, das ist **bis spätestens 6. April 2007**, dem Landeskurator, Herrn HR Dr. Horst Lattinger, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des Bischofs/der Bischöfin vorschlagen. Die Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, sind beizuschließen.

Gemäß § 33 Abs. 5 WahlO werden allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. bis spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. h. **bis spätestens 18. Mai 2007**, die wahlfähigen Kandidaten für die Bischofswahl vom Präsidenten der Synode A. B. schriftlich bekannt gegeben. Die Synode A. B. ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

Auf die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 6, 8 bis 12 WahlO wird hingewiesen.

Hinweis: Rückfragen sind an den Landeskurator HR Dr. Horst Lattinger, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Horst.Lattinger@gmx.at zu richten.

305. Zl. Präs 02b, 3876/2006 vom 27. November 2006

Wahl eines/einer weltlichen Oberkirchenrates/Oberkirchenrätin für wirtschaftliche Angelegenheiten — Ausschreibung der Wahl

Von der 2. Session der 13. Synode A. B., die ab 31. Mai 2007 in Eisenstadt stattfinden wird, sind gemäß Art. 93 Kirchenverfassung ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrates für wirtschaftliche Angelegenheiten und, falls die Synode A. B. die Wahl eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin in Aussicht nimmt, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die Funktionsdauer der Synode A. B. zu wählen.

Gemäß § 35 WahlO wird die Stelle des weltlichen Oberkirchenrates für wirtschaftliche Belange ausgeschrieben und zur Bewerbung eingeladen.

Die Tätigkeitsbeschreibung ist dem Amtsblatt, ABl. Nr. 7/2006 (Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Wirtschaft und Finanzen) zu entnehmen.

Bewerbungen und Nominierungen durch Superintendentenversammlungen auf Grund dieser Ausschreibung sind bis **spätestens 6. April 2007**, an den Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, zu richten.

Ebenfalls **bis spätestens 6. April 2007** können Synodale A. B. Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen beim Präsidenten der Synode A. B. einbringen.

Allen Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen anzuschließen.

Gemäß § 35 Abs. 7 WahlO wird der Nominierungsausschuss der 13. Synode A. B. mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder fristgerecht nominiert worden sind, Kandidatenhearings durchführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beiwohnen zu dürfen, zu verständigen sind.

Gemäß § 35 Abs. 8 WahlO wird der Nominierungsausschuss zu beschließen haben, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident der Synode A. B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen.

Nach § 35 Abs. 9 WahlO iVm § 31 Abs. 6 und 8 WahlO sind die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

Hinweise für Bewerber und Bewerberinnen:

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker, Evangelisches Zentrum, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23-405, E-Mail: r.kneucker@evang.at

306. Zl. Syn 10; 4008/2006 vom 23. November 2006

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2007

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 27. November 2006, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2007 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2006 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswegen festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 3% bis zu 5%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008.

2.

Jenen Pfarrgemeinden oder Verbänden die von dieser Empfehlung nach unten abweichen wird aufgetragen dies mit Begründung dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Dienstweg zu begründen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

307. Zl. SUP 09; 3588/2006 vom 24. Oktober 2006

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark — Änderungen

Die 94. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark hat am 14. Oktober 2006 nachstehende Änderungen der Superintendentialordnung beschlossen:

1. Der bestehenden Superintendentialordnung der Superintendentalgemeinde Steiermark in der derzeit gültigen Fassung vom 1. April 2006 (ABl. Nr. 16/2006 und 171/2006) ist in § 4 anzufügen:

7. Die Superintendatur ist berechtigt, bei groben Fristverletzungen Mahngebühren von den Gemeinden einzuheben bzw. in weiterer Folge Sanktionen zu verhängen, deren Höhe von der Superintendentialversammlung jeweils für drei Jahre festgelegt wird.

2. In § 7 sind die Punkte 2 und 3 zu streichen — der bisherige Punkt 4 wird zu Punkt 2.

Evi Lintner e. h.
Superintendentialkuratorin

Mag. Hermann Miklas e. h.
Superintendent

308. Zl. SUP 09; 3592/2006 vom 24. Oktober 2006

Superintendentialversammlungen der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark — Termine 2007

Im Jahr 2007 wird es eine zweitägige Superintendentialversammlung vom 16. bis 17. März 2007 im Bildungshaus Seggau (Bezirk Leibnitz) geben sowie eine eintägige am 13. Oktober 2007 in Peggau.

Evi Lintner e. h.
Superintendentialkuratorin

Mag. Hermann Miklas e. h.
Superintendent

309. Zl. S14; 3722/2006 vom 8. November 2006

Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Änderungen in der Zusammensetzung des Kuratoriums

Durch das Ausscheiden von Fachinspektor OStR Mag. HR Werner Frank aus dem aktiven Dienst und durch den Wechsel von Pfarrerin Mag. Elke Uschmann von der Leitung des Studentenheimes Wilhelm-Dantine-Haus in die Pfarrgemeinde Hietzing sind Nachnominierungen dieser beiden Positionen für das Kuratorium Predigerseminar notwendig geworden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 7. November 2006 folgende Nominierungen beschlossen:

Als Vertreter der Fachinspektoren:

Prof. Mag. Karl Schiefermair

Als kooptierter Leiter des Wilhelm-Dantine-Hauses:

Pfarrer Mag. Stefan Schumann

Mag. Herwig Sturm
Bischof

310. Zl. Elki 1; 3750/2006 vom 10. November 2006

Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien — Vereinbarung

Vereinbarung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und die Leitung der Evangelischen Lutherischen Kirche in Italien,

- in der Absicht, einander als Minderheitskirchen in benachbarten Ländern zu unterstützen,

— mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in kirchenpolitischen Angelegenheiten vor allem auf nationaler und europäischer Ebene zu verstärken,

vereinbaren ab dem Pfingstfest 2006:

1. den routinemäßigen Austausch der Tagesordnungen und der Arbeitsprogramme der Synode, deren Ausschüsse, der Studientage der beiden Kirchen u. a. m., verbunden mit der offenen Einladung an Vertreter der beiden Kirchenleitungen, in den Veranstaltungen mitzuarbeiten;
2. die Einsetzung einer ad hoc Arbeitsgruppe zur Erhebung und Klärung der mit der Mobilität zwischen den beiden Ländern verbundenen Rechtsfragen;
3. den Austausch der Dokumente, Berichte und Stellungnahmen sowie die Beratung gemeinsamer Initiativen zu nationalen und europäischen kirchenpolitischen Themen, insbesondere in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Konferenz Europäischer Kirchen;
4. über das zukünftige Büro der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa in Wien einen zusätzlichen Weg für beide Kirchen, den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit zu intensivieren;
5. die Verwendung von KALME als Internet-Plattform für den Austausch von Informationen und für die Diskussion gemeinsamer Anliegen, sowohl intern zwischen den Kirchenleitungen als auch mit der allgemeinen Öffentlichkeit in den beiden Ländern;
6. die Befassung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien mit der Frage, ob und inwiefern eine Zusammenarbeit mit der gleichartigen Ausbildungsstätte für evangelische Theologen in Rom eingerichtet werden kann;
7. die Bildung eines Arbeitskreises beider Kirchen zur gemeinsamen Standortbestimmung in theologischen und ethischen Grundsatzfragen vorzubereiten.

Wien, am 30. Oktober 2006

Mag. Herwig Sturm

Dr. Raoul Kneucker

311. Zl. A 24; 3762/2006 vom 10. November 2006

Seelenstandsbericht 2006

Der Seelenstandsbericht 2006, Stichtag 31. Dezember 2006, wird wiederum erbeten **bis 10. Jänner 2007**.

Dieser Termin ist wichtig, weil die öffentliche Diskussion über die Entwicklung der Kirchen am Jahresanfang stattfindet.

Diese Meldung ist Online unter www.okr-evang.at im Login-Bereich unter Berichte auszufüllen.

Benutzername und Passwort Ihrer Gemeinde gelten wie bisher, bei Verlust können Sie diese unter Tel. (01) 479 15 23-545 erfragen.

Die Papierform wurde letztmalig im Amtsblatt 11/2003 veröffentlicht.

Mit herzlichem Dank für Ihre Mühe

Ihr

Bischof Mag. Herwig Sturm

312. Zl. JG 01; 3983/2006 vom 22. November 2006

Ausschreibung der Stelle eines/einer Jugendreferenten/in in der Diözese Salzburg-Tirol

Die Evangelische Jugend Salzburg-Tirol sucht für die diözesane Jugendpfarstelle ab August oder September 2007

einen Jugendreferenten/eine Jugendreferentin
(Vollzeitstelle).

Die evangelische Diözese Salzburg-Tirol umfasst 16 Diasporagemeinden. Die Aufgaben des Jugendreferenten/der Jugendreferentin umfassen die Vernetzung der Gemeinden untereinander, die Unterstützung bei gemeindlichen Aktionen und die Weiterbildung von MitarbeiterInnen sowie die Koordination der diözesanen Jugendarbeit, die Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und die Leitung von jeweils einer Kinder- und Jugendfreizeit pro Jahr sowie die Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene.

Sie haben:

- * eine Ausbildung an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie oder eine vergleichbare evangelisch-theologische Ausbildung
- * Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- * Sinn für Geschäftsführungsgenden

Wir erwarten uns:

- * Flexibilität
 - * Kontaktfreudigkeit
 - * Mobilität (Führerschein erforderlich, Dienstwagen vorhanden)
 - * organisatorische Fähigkeiten
 - * Belastbarkeit
 - * Bereitschaft zu Wochenendarbeit
 - * fundierte PC-Kenntnisse
 - * Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt nach Innsbruck zu verlegen
 - * Längerfristige Bindung
- Wünschenswert wäre die Kenntnis einer Fremdsprache.

Wir bieten:

- * Entlohnung nach kirchlichem Gehaltsschema
- * Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur in Innsbruck
- * Wohnkostenbeitrag
- * ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der evangelischen Jugend engagieren

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte wenden Sie sich mit den Bewerbungsunterlagen an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol

Herrn Johannes Schindlegger
Kaiser-Franz-Josef Straße 21
5640 Bad Gastein
Tel.: 0699-18877552
Mail: ej@sbg.at

313. Zl. P 2153; 3456/2006 vom 12. Oktober 2006

Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Pfarrer auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz

Mag. Manfred Witt wurde gemäß § 31 OdtA zum Pfarrer auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

314. Zl. P 1773; 3531/2006 vom 19. Oktober 2006

Bestellung von Mag. Martin Schlor zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld

Mag. Martin Schlor wurde gemäß § 26 OdtA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

315. Zl. P 2281; 3535/2006 vom 19. Oktober 2006

Bestellung von Mag. Tanja Sielemann zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Mag. Tanja Sielemann wurde gemäß § 31 OdtA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

316. Zl. 500/2006

Urlaubsseelsorge 2007 (Sommer) in Österreich

Burgenland

- B** Bad Tatzmannsdorf Juli und August
- B** Neusiedl am See und Gols Juli und August
- B** Rust/Neusiedler See Juli und August
- Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf Juli und August

Kärnten

- B** Afritz/Feld am See Juli und August
- B** Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
- B** Gmünd und Fischertratten Juli oder August
- B** Hermagor und Watschig/
Pressegger See Juli und August
- Krumpendorf und Pörtschach Juli und August
- B** Maria Wörth Juli oder August
- Klopein Juli und August
- B** Millstatt Juli und August
- B** Obervellach und Mallnitz Juli und August
- B** Ossiach und Tschöran Juli und August
- B** Techendorf Juni bis September

- Velden und Moosburg Juli und August
- Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

- B** Baden bei Wien Juli und August
- Mitterbach am Erlaufsee August

Oberösterreich

- Attersee Juli und August
- B** Gmunden Juli und August
- Mondsee und Unterach Juli und August
- B** Scharnstein Juli
- St. Wolfgang Juli bis September

Osttirol

- B** Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

- Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende August
- B** Jenbach und Umgebung Juli und August
- Kitzbühel Juli und August
- B** Kufstein Juli und August
- Mayerhofen und Fügen Juli oder August
- Pertisau Juli und August
- Seefeld und Telfs Juli und August
- B** Wildschönau/Wörgl Juli und August

Salzburg

- B** Badgastein und Bad Hofgastein Mitte Juni bis Mitte September
- Lofer Juli und August
- B** Mittersill Juli und August
- Wagrain und Werfenweng Juli und August
- Zell am See Juli und August

Steiermark

- Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
- B** Bad Radkersburg Juli und August
- Ramsau Juli und August

Vorarlberg

- Bregenz Juli und August
- Feldkirch Juli oder August
- Schruns und Gaschurn Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kanzlei:
office@evangschwechat.at

Pfarrer:
michael.meyer@evangschwechat.at

318. Zl. GD 339; 3873/2006 vom 16. November 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, Am Tabor 5, 1020 Wien, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: amtabor@evang.at

P. b. b. Erscheinungsort Wien

317. Zl. GD 356; 3770/2006 vom 13. November 2006

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schwechat ist ab sofort unter nachstehenden neuen E-Mail-Adressen zu erreichen:

319. Zl. GD 334; 3943/2006 vom 20. November 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zlan, 9713 Zlan, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramtzlan@aon.at

M o t i v e n b e r i c h t

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung

Nach der Novelle der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien, ABl. 202/2006, wird dem Synodalausschuss A. B./der Synode A. B. eine weitere Änderung dieser Ordnung vorgelegt. Bis zur Synode A. B. im Mai 2007 laufen aber Diskussionen des Oberkirchenrates A. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses (RVA) mit den betroffenen kirchlichen Einrichtungen über Verbesserungen der Funktionstüchtigkeit des Schulwerkes A. B. Wien weiter. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bis Mai 2007 noch weitere Änderungen erwogen werden müssen.

Die gegenwärtige Vorlage geht auf Anregungen des Vorsitzenden des RVA und des Synodalausschusses A. B. zurück. Der Synodalausschuss A. B. — wie der RVA — hatte die Ansicht vertreten, dass mit der Berufung des Kuratoriums des Evang. Hilfswerkes als Aufsichtsorgan eine staatskirchenrechtliche Ungleichmäßigkeit entstehen könnte. Er empfahl daher eine Umwandlung des Vereines „Evangelisches Hilfswerk“ in ein Werk der Kirche. Dem ersten Punkt wird mit der Vorlage Rechnung getragen. Den zweiten Punkt auszuführen, erscheint nicht zweckmäßig, solange die diakonischen Vereine und das Evang. Hilfswerk nicht selbst den Prozess der organisatorischen Neugestaltung abgeschlossen haben. Das Ergebnis dieses Prozesses kann wegen der Dringlichkeit der Regelungen für das Schulwerk A. B. Wien nicht abgewartet werden. Beide Prozesse sind somit zu entkoppeln und sollten sich auch nicht gegenseitig präjudizieren. Aus diesem Grunde war ein neues Aufsichtsorgan, nämlich der Aufsichtsrat, zu

schaffen. Seine Aufgaben sind die Berufung bzw. Abberufung des Vorstandes und die Kontrolle seiner Tätigkeit. Bei den einschlägigen Stellen der Ordnung war daher das Kuratorium des Evang. Hilfswerkes durch den Aufsichtsrat zu ersetzen.

Von den geplanten Regelungen des neuen Aufsichtsrates sind die betroffenen Einrichtungen vorweg informiert worden; die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde vorbereitet. Es ist insbesondere hervorzuheben, dass der Superintendent Wien nunmehr eine gleichberechtigte Rolle in der Vorstandsbesetzung und in der Kontrolle zukommt. Die übrigen Regelungen betreffend den Aufsichtsrat stellen Routineregulungen dar.

Mit der Berufung des Aufsichtsrates bedurfte die Zusammensetzung des Kuratoriums des Schulwerkes einer Anpassung. Das Kuratorium ist nämlich das umfassende beratende Organ für Bildungs- und Schulfragen der Diözese Wien; seine Zusammensetzung hat daher die Partizipation aller Akteure auf höchster Ebene zu sichern.

In den Beratungen des RVA wurde vorgeschlagen, die „Verfassungsbestimmung“ in § 9 entfallen zu lassen. Ein solcher Vorschlag ist aus Grundsatzr erwägungen berechtigt. Er sollte aber bei der endgültigen Genehmigung bzw. Änderung der Ordnung in der Synode A. B. entschieden werden; bis dahin bleibt die Bestimmung erhalten.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass diese Novelle keine Änderung in der Zusammensetzung des gegenwärtigen Vorstandes und keine Änderung seiner bisherigen Tätigkeit nach sich zieht. Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Aufsichtsrates beendet das Kuratorium des Evang. Hilfswerkes seine Tätigkeit.